



Bern, Januar 2018

Steuern und Abgaben auf Heizöl extraleicht

Merkblatt für Verbraucher

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen geben, die für Sie bei der Verwendung von Heizöl extraleicht als Treibstoff, als Brennstoff oder zu technischen Zwecken (Reinigung, Schmierung, Herstellung von Imprägnierungs-, Schmiermitteln und dergleichen) von Bedeutung sind. Es zeigt Ihnen auch, welche Abgaben bei welcher Verwendung erhoben werden und welche Bedingungen zu beachten sind.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Bemessungsgrundlage

Bei der Mineralölsteuer und der CO₂-Abgabe wird die Steuer bzw. die Abgabe je 1'000 Liter bei 15 °C erhoben, bei der Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) je Kilogramm VOC.

1.2 Mehrwertsteuer im Inland

Fragen zur Mehrwertsteuer im Inland beantwortet Ihnen gerne die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern, Tel. 058 462 21 11, Fax: 058 465 71 38, E-Mail: mwst@estv.admin.ch.

Haben Sie Fragen zur Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein, wenden Sie sich bitte an die Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein, Abteilung Mehrwertsteuer, Heiligkreuz 8, Postfach 684, FL-9490 Vaduz, Tel. +423 236 68 17, Fax +423 236 68 30, E-Mail: info@stv.llv.li.

2 Mineralölsteuer und Lenkungsabgaben

2.1 Verwendung als Treibstoff

2.1.1 Mineralölsteuer

Heizöl extraleicht darf grundsätzlich nicht als Treibstoff abgegeben oder verwendet werden.

Ausnahmen: Für die nachfolgend aufgeführten Verwendungszwecke darf Heizöl extraleicht als Treibstoff zum begünstigten Steuersatz (Fr. 3.00 je 1'000 Liter bei 15 °C) abgegeben oder verwendet werden:

- Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Blockheiz-Kraftwerke
- Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Generatoren)
- Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen

Personen, die steuerbegünstigte Ware beziehen bzw. verbrauchen wollen, müssen vorgängig bei der Oberzolldirektion, Sektion Mineralölsteuer eine Verwendungsverpflichtung hinterlegen. Sie verpflichten sich damit unter anderem, die Waren zu dem in ihrer Verwendungsverpflichtung aufgeführten Zweck zu verwenden und eine Warenbuchhaltung, mindestens jedoch eine Verbrauchskontrolle zu führen.

Dem Lieferanten ist vor dem erstmaligen Bezug von Heizöl extraleicht zum begünstigten Steuersatz eine Kopie der Verwendungsverpflichtung abzugeben.

2.1.2 Lenkungsabgabe VOC

Heizöl extraleicht, das als Treibstoff zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Blockheiz-Kraftwerken, von Motoren stationärer Wärmepumpen oder für stationäre Stromerzeugungsanlagen verwendet wird, ist von der Lenkungsabgabe auf VOC befreit.

2.1.3 CO₂-Abgabe

Auf Heizöl extraleicht, das als Treibstoff zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Blockheiz-Kraftwerken, von Motoren stationärer Wärmepumpen oder für stationäre Stromerzeugungsanlagen verwendet wird, ist die CO₂-Abgabe von Fr. 254.40 je 1'000 Liter bei 15 °C geschuldet. Auf der zum Antrieb von stationären Stromerzeugungsanlagen verbrauchten Menge Heizöl extraleicht wird die CO₂-Abgabe unter bestimmten Bedingungen auf Antrag hin zurückerstattet. Entsprechende Anträge sind bei der Oberzolldirektion, Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen einzureichen (siehe Ziffer 5 nachfolgend).

2.2 Verwendung als Brennstoff

2.2.1 Mineralölsteuer

Heizöl extraleicht zur Verwendung als Brennstoff unterliegt einem begünstigten Steuersatz (Fr. 3.00 je 1'000 Liter bei 15 °C). Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird auf die Hinterlage einer Verpflichtung verzichtet.

Da diese Ware zu einem begünstigten Satz versteuert wurde, darf sie nur als Brennstoff verwendet werden. Eine Verwendung als Treibstoff ist verboten.

2.2.2 Lenkungsabgabe VOC

Heizöl extraleicht, das als Brennstoff verwendet wird, ist von der Lenkungsabgabe auf VOC befreit.

2.2.3 CO₂-Abgabe

Heizöl extraleicht zur Verwendung als Brennstoff unterliegt der CO₂-Abgabe. Diese beträgt Fr. 254.40 und wird per 1'000 Liter bei 15 °C berechnet.

2.3 Verwendung zu technischen Zwecken

Heizöl extraleicht darf **nicht** zu technischen Zwecken (Reinigung, Schmierung, Herstellung von Imprägnierungs-, Schmiermitteln und dergleichen) verwendet werden.

3 Nachträgliche Zweckänderung

Wie aus obigen Ausführungen hervorgeht, darf Heizöl extraleicht nur als Brennstoff oder zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Blockheiz-Kraftwerken, von Motoren stationärer Wärmepumpen oder für stationäre Stromerzeugungsanlagen verwendet werden.

Die Verwendung von Heizöl extraleicht zu anderen Zwecken ist verboten.

4 Kontrollen durch die Zollverwaltung

Die Zollverwaltung kann jederzeit unangemeldete Kontrollen durchführen. Auf Verlangen sind alle Auskünfte zu geben und alle Bücher, Geschäftspapiere und Urkunden vorzulegen. Bei der Kontrolle ist in der verlangten Weise mitzuwirken.

5 Kontakte

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Stelle:

Erhebung Mineralölsteuer bzw. CO₂-Abgabe

Sektion Mineralölsteuer

Tel.: 058 462 67 77 Fax: 058 462 70 10 E-Mail: ozd.minoest@ezv.admin.ch

Lenkungsabgabe auf VOC

Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen

Tel.: 058 462 65 84 Fax: 058 462 70 10 E-Mail: ozd.var@ezv.admin.ch

Rückerstattung Mineralölsteuer bzw. CO₂-Abgabe

Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen

Tel.: 058 462 67 64 Fax: 058 462 70 10 E-Mail: ozd.var@ezv.admin.ch